



Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Geflügel

Referenz	PCCB/S3/570888	Datum	01.09.2020
Aktuelle Version	3.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	INK, Informationen zur Nahrungsmittelkette, Geflügel, logistische Schlachtung		

Verfasst von	Gebilligt von
Vanderschot Karolien, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Der Ministerielle Erlass vom 20. September 2010 enthält die beiden Musterformulare bezüglich der Informationen zur Nahrungsmittelkette (abgekürzt: INK), die innerhalb des Geflügelsektors (einschließlich Laufvögel) zu verwenden sind. Zur Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen Haltern und Schlachthofbetreibern mithilfe der INK-Formulare wurden jedoch kleine Änderungen an diesen ursprünglichen INK-Formularen vorgenommen. Die angepassten Musterformulare finden Sie in den Anhängen 2 und 3. Die Anbieter dürfen die im Anhang enthaltenen Musterformulare verwenden.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an Geflügelhalter, Berufsvereinigungen der Geflügelhalter, Geflügelschlachthöfe sowie an die Betreiber dieser Schlachthöfe und betrifft die Verwendungsmodalitäten der INK innerhalb des Geflügelsektors.

3. Referenzen

Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr.

852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

Königlicher Erlass vom 27. April 2007 über die Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel

Arrêté royal du 13 juin 2010 fixant des règles minimales relatives à la protection des poulets destinés à la production de viande

Ministerieller Erlass vom 20. September 2010 über das Muster und den Inhalt der Informationen zur Nahrungsmittelkette

Rundschreiben

Circulaire relative à l'obligation pour les abattoirs d'enregistrer via Beltrace, les informations sur la chaîne alimentaire fournies électroniquement (eICA) (Rundschreiben über die für Schlachthöfe geltende Verpflichtung, die elektronisch übermittelten Informationen zur Nahrungsmittelkette (eINK) über Beltrace zu registrieren)

4. Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK)

Darlegung der Pflichten:

Die europäischen Anforderungen in Bezug auf die Nahrungsmittelkette sind in den Verordnungen festgelegt. Im Rückschluss gelten diese Regeln somit für alle in der Nahrungsmittelkette tätigen Anbieter, einschließlich der Geflügelhalter. Sie schreiben vor, dass Geflügelhalter dem Schlachthofbetreiber für jedes Tier/jede Gruppe von Tieren, das/die sie zum Schlachthof befördern, ein INK-Formular übersenden müssen. Schlachthofbetreiber dürfen im Gegenzug keine Tiere zum Schlachthofgelände zulassen, ohne über die in einem INK-Formular aufgeführten Informationen bezüglich der Tiere zu verfügen.

Zu diesem Zweck muss der Geflügelhalter bestimmte Angaben aus seinem Betriebsregister mithilfe des INK-Formulars an den Schlachthofbetreiber übermitteln. Der Schlachthofbetreiber muss die Informationen seinerseits zur Verwaltung der Tierannahmen und der Schlachtung der Tiere in seiner Niederlassung verwenden. Er muss den Gesundheitszustand der Tiere zum Zeitpunkt der Verladung

und während der Zeitspanne vor der Verbringung zum Schlachthof in Betracht ziehen, um, wenn nötig, die spezifischen Verfahren im Rahmen der Schlachtung von Tieren anwenden zu können (logistische Schlachtung). Die FASNK kontrolliert zum Schluss die Verfügbarkeit, den Inhalt, die Gültigkeit sowie die Zuverlässigkeit der Informationen. Es wird auch geprüft, ob der Schlachthofbetreiber die Informationen effektiv und effizient nutzt.

Zu übermittelnde Angaben

Gemäß den europäischen Regeln betreffen die INK insbesondere:

- den Status des Herkunftsbetriebs oder den Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit;
- den Gesundheitszustand der Tiere;
- die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel sowie die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten;
- Krankheiten zum Zeitpunkt der Verladung und während des Zeitraums vor der Verbringung zum Schlachthof, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können;
- die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können und zum Zeitpunkt der Verladung oder während des Zeitraums vor der Verbringung auftreten, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind;
- einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes;
- Produktionsdaten, wenn sie auf Anomalien schließen lassen und dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte;
- Name und Anschrift des Betriebstierarztes oder, wenn jener nicht verfügbar ist, des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise hinzuzieht.

Da einige dieser Informationen in den Datenbanken der FASNK abgespeichert sind, müssen diese nicht nochmals auf dem Formular vermerkt werden (siehe unten).

Der Schlachthofbetreiber ist verpflichtet, die INK von Personen, die Tiere zur Schlachtung bringen, einzufordern. Er muss die erhaltenen Informationen durchsehen, um seine Arbeitsgänge mit dem geringsten Risiko zu organisieren und die Schlachtreihenfolge festzulegen. Geflügel, für das angegeben wurde, dass es einer Untersuchung auf Salmonellen unterzogen wurde, welche negativ ausfiel (günstiges Ergebnis), wird zuerst geschlachtet, danach folgt das Geflügel mit „unbekanntem Salmonellenstatus“. Geflügel, für das angegeben wurde, dass es einer Untersuchung auf Salmonellen unterzogen wurde, welche positiv ausfiel (ungünstiges Ergebnis), sowie schmutziges Geflügel wird zum Ende des Schlachtzeitraums geschlachtet. Des Weiteren müssen die Wartezeiten für die Tiere im Schlachthof so gering wie möglich gehalten werden, um der stressbedingten Ausscheidung von salmonellenbelasteten Fäkalien keinen Vorschub zu leisten. Der Schlachthofverantwortliche führt ein Register über die Schlachtreihenfolge. Im Hinblick auf die Übermittlung von in den INK-Formularen enthaltenen Informationen ist der Schlachthofverantwortliche keineswegs schlichtweg ein Vermittler zwischen dem Geflügelhalter und dem amtlichen Tierarzt, der mit der Untersuchung betraut ist. Er ist

verpflichtet, diese Informationen im Rahmen der Verwaltung der Schlachtungen in seiner Niederlassung zu berücksichtigen.

Spätestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof müssen die INK im Prinzip im Schlachthof eingehen. Nur vollständige und ordnungsgemäß ausgefüllte INK-Formulare sind gültig.

Beschließt der Schlachthofbetreiber nach Durchsicht eines INK-Formulars, die betreffenden Tiere zur Schlachtung zuzulassen, bringt er den Stempel des Schlachthofs auf dem jeweiligen INK-Formular an und sendet dieses unverzüglich an den amtlichen Tierarzt, der mit der Schlachttieruntersuchung betraut ist. Vor der Schlachttieruntersuchung (Untersuchung des lebenden Tieres vor der Schlachtung) muss der amtliche Tierarzt über alle Fakten, die auf ein (gesundheitliches) Problem bei dem Tier/der Tiergruppe hindeuten könnten, welches möglicherweise die Lebensmittelsicherheit beeinträchtigen könnte, informiert werden.

Im Grunde genommen dürfte kein Geflügel ohne INK-Formular im Schlachthof ankommen (und ausgeladen werden). Sollte dies nichtsdestotrotz vorkommen, muss der Schlachthofbetreiber unverzüglich den amtlichen Tierarzt benachrichtigen. Die fehlenden Informationen zur Nahrungsmittelkette müssen binnen 24 Stunden nach Ankunft der betreffenden Tiere im Schlachthof nachgereicht werden. Diese Tiere dürfen außerdem erst geschlachtet werden, wenn der amtliche Tierarzt auf Grundlage der erhaltenen Informationen seine Zustimmung erteilt hat.

Praktische Anwendung

Der Tierhalter verfasst das Dokument zur Übermittlung von INK für jede Gruppe¹ von transportiertem Schlachtgeflügel, für ein bestimmtes Beförderungsdatum und einen spezifischen Bestimmungsschlachthof. Beachten Sie hierbei, dass diese Verpflichtung in Bezug auf die INK für alle Sorten von Schlachtgeflügel gilt.

Die in einem INK-Formular enthaltenen Informationen treffen zu und sind demzufolge für jedes Tier der Gruppe, das auf dem INK-Formular vermerkt ist, identisch. Müssen ergänzende Informationen für ein Tier, eine Gruppe oder einen Teil einer Gruppe mitgeteilt werden, muss ein separates INK-Formular für dieses Tier, diese Gruppe oder diesen Teil der Gruppe erstellt werden. Achtung: Erweist es sich als notwendig, ein spezifisches INK-Formular für den Teil einer Gruppe zu erstellen, handelt es sich nicht mehr um eine Gruppe, sondern um zwei verschiedene Gruppen, die auch so zu behandeln sind.

In der beigefügten Tabelle (siehe Anhang 1) finden Sie eine Aufzählung der Mindestangaben, die der Geflügelhalter dem Schlachthofbetreiber mitteilen muss, sowie eine Erläuterung zu diesen.

Auch die beiden Musterformulare (Anhänge 2 und 3) für die Übermittlung von Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK) sind beigefügt. Sie wurden in Absprache mit den Vertretern der Berufssektoren verfasst. Eine maximale Vereinheitlichung wurde angestrebt, um die übermittelten Informationen so homogen wie möglich zu halten und die Auslegung der Dokumente zu vereinfachen. Sie unterscheiden sich leicht von denen, die im Ministeriellen Erlass vom 20. September 2010 festgelegt wurden. Anbieter können diese Musterformulare jedoch anstelle von den in dem Ministeriellen Erlass enthaltenen Formularen verwenden, um den Informationsaustausch zu vereinfachen.

¹ Gruppe von Tieren: Gesamtheit oder eine bestimmte Anzahl von Tieren eines Bestandes.

Es gibt ein spezifisches Musterformular für Masthähnchen und ein allgemeines Musterformular für anderes Schlachtgeflügel als Masthähnchen (einschließlich Laufvögel). Für jedes Formular gibt es auch Anweisungen, um die Vervollständigung zu vereinfachen.

Um die Anzahl der auszufüllenden Dokumente nicht unnötig zu erhöhen, wurde beschlossen, die Angaben bezüglich der Grenzwerte der Besatzdichte für Masthähnchen (mehr oder weniger 33 Tiere pro m²) in das INK-Formular aufzunehmen (Anhang 2). Derjenige, der für die in den Schlachthof verbrachten Tiere verantwortlich ist, kann auch mithilfe des INK-Formulars mitteilen, ob die Tiere dem Produktionskreislauf Belplume angehören.

Die genannten Formulare sind auch in elektronischer Form auf der Website www.fasnk.be oder www.pluimvee.be beziehungsweise www.belplume.be verfügbar. Man kann sie entweder herunterladen, um sie anschließend auszufüllen und elektronisch zu übermitteln, oder sie ausdrucken, um sie später als Papierformular zu verwenden. Der Tierhalter darf momentan frei entscheiden, wie die Angaben übermittelt werden (in Papierform oder elektronischer Form). Da die vorgeschriebene Frist von 24 Stunden mit dem Papierformular schwerer einzuhalten ist, ist die elektronische Kommunikation vorzuziehen, um den gesetzlichen Bestimmungen vollständig zu entsprechen. Die Verwendung von elektronischen Daten, die die Halter übermitteln, ist in dem Rundschreiben „Circulaire relative à l'obligation pour les abattoirs d'enregistrer via Beltrace, les informations sur la chaîne alimentaire fournies électroniquement (eICA)“ (Rundschreiben über die für Schlachthöfe geltende Verpflichtung, die elektronisch übermittelten Informationen zur Nahrungsmittelkette (eINK) über Beltrace zu registrieren) dargelegt. Entscheidet man sich für eine Datenübermittlung anhand eines INK-Papierformulars anstelle der elektronischen Datenübermittlung, ist je nach Fall das Standardmusterformular in Anhang 2 oder 3 zu verwenden.

Um zu gewährleisten, dass die Angaben bei der Ankunft der betreffenden Tiere im Schlachthof gültig sind, beträgt die Gültigkeitsdauer der vervollständigten Formulare höchstens 7 Tage. Werden neue Behandlungen oder Analysen durchgeführt und/oder werden Krankheiten oder anormale Produktionsdaten im Laufe dieser Gültigkeitsdauer von 7 Tagen eines INK-Formulars entdeckt, muss ein neues INK-Formular verfasst und an den Schlachthof übersandt werden. Beachten Sie hierbei, dass der Tag, an dem der Halter unterzeichnet, der erste Tag der Gültigkeitsdauer des INK-Formulars ist.

Werden die Tiere von einem Mittelsmann (von einem Händler...) verbracht, muss jeder Mittelsmann/Händler/... den vorangegangenen Halter nach den INK-Formularen fragen und diese gegebenenfalls mit neuen relevanten Informationen ergänzen. Der gesamte Zeitraum, für den Informationen zur Nahrungsmittelkette vorliegen müssen, muss in jedem Fall durch die Informationen, die in dem an den Schlachthof übermittelten INK-Formular enthalten sind, abgedeckt sein.

Der Schlachthofbetreiber darf seinerseits auch frei bestimmen, wie er dem amtlichen Tierarzt die INK zur Einsicht vorlegt. Um einen guten Ablauf der Arbeitsgänge der Kontrolle der INK, der Schlachtung und der Untersuchung sicherzustellen, müssen die INK-Formulare dem amtlichen Tierarzt einheitlich und in der Reihenfolge, in der die Tiere zur Schlachttieruntersuchung gebracht werden, vorgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen in jedem Schlachthof Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem amtlichen Tierarzt getroffen werden.

Schlachthöfe müssen die INK-Dokumente 2 Jahre lang und Geflügelhalter 5 Jahre lang aufbewahren.

Innergemeinschaftlicher Handel

Für die Verbringung von Geflügel zu einem Schlachthof in einem anderen Mitgliedstaat können grundsätzlich die Formulare des Versand- oder Bestimmungslandes verwendet werden, sofern sie zumindest die in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten Angaben enthalten. Wenn Sie Geflügel für die Schlachtung in ein Nachbarland verbringen, sollten Sie sich bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates der EU erkundigen, ob sie die Verwendung einer belgischen INK-Formularvorlage erlaubt, um etwaige Schwierigkeiten bei der Ankunft der Tiere im Schlachthof zu vermeiden.

Ausfuhr von Geflügelfleisch in Drittländer

Eine amtliche Gesundheitsbescheinigung ist für Geflügelfleisch, das von einem Schlachthof oder einem Verarbeitungsbetrieb, der diesem nachgelagert ist, aus in Drittländer ausgeführt wird, erforderlich. Bestimmte Drittländer (Nicht-EU-Länder) verlangen spezifische Informationen über den Gesundheitszustand in dem Geflügelhaltungsbetrieb, die von jenen der europäischen Gesetzgebung abweichen. Im Falle dieser Bestimmungsorte müssen diese spezifischen Informationen auf den Gesundheitsbescheinigungen aufgeführt sein. Um die Anzahl der zu vervollständigenden Dokumente nicht unnötig zu erhöhen, wurde beschlossen, in das INK-Formular eine Rubrik für solche Angaben aufzunehmen, um so mit den in den Gesundheitsbescheinigungen angeführten Anforderungen im Einklang zu sein. Mithilfe des INK-Dokuments teilt derjenige, der für die zum Schlachthof gebrachten Tiere verantwortlich ist, unter anderem auch das Herkunftsland des Geflügels mit, wenn letzteres nicht in Belgien geboren wurde.

Damit das Geflügelfleisch in Drittländer, die zusätzliche Garantien fordern, ausgeführt werden kann, muss der für das Schlachtgeflügel Verantwortliche den dritten Teil des INK-Formulars ordnungsgemäß und vollständig ausfüllen. Bei Zweifeln bezüglich des Bestimmungsortes des Fleisches benachrichtigt der Geflügelzüchter den Schlachthof vor der Verbringung seiner Tiere, um auf dem INK-Formular die nötigen Angaben für die Gesundheitsbescheinigung für die Ausfuhr hinzufügen zu können und eventuellen Schwierigkeiten in Bezug auf die Verwendung des Fleisches vorzubeugen.

5. Anhänge

Anhang 1: Tabelle: Mindestangaben, die der Geflügelhalter dem Schlachthofbetreiber zur Verfügung stellen muss

Anhang 2: Musterformular zur Übermittlung von INK für Schlachtgeflügel - Masthähnchen

Anhang 3: Musterformular zur Übermittlung von INK für Schlachtgeflügel - anderes Geflügel als Masthähnchen (einschließlich Laufvögel)

6. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1	30.11.2010	
2	01.01.2014	Einfügen einer Rubrik „Ausfuhr in Drittländer“ in das INK-Formular für Masthähnchen, um die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung für die Ausfuhr von Geflügelfleisch in bestimmte Drittländer zu vereinfachen

3	Veröffentlichungsdatum	Anpassung der Referenzen an die Rechtsvorschriften nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 Ergänzung von Informationen bezüglich logistischer Schlachtungen
---	-------------------------------	--